

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich
  - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
  - 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
  - 1.3 Wir sind berechtigt Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Mahnungen per E-Mail, auch als PDF, zu verschicken.
  - 1.4 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wird im Einzelfall individuell vereinbart. Eine Vereinbarung liegt nicht bereits dann vor, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Angebote und Preise; Eigentums- und Urheberrechte an Angebotsunterlagen
  - 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lediglich an die im Angebot ausgewiesenen Preise halten wir uns jeweils vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
  - 3.2 Grundsätzlich beziehen sich unsere Preise auf die in unseren Angeboten und Preislisten angegebenen Verkaufseinheiten als Mindestabnahme pro Lieferung zuzüglich Mehrwertsteuer.
  - 3.3 An allen Angebotsunterlagen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Die Angebotsunterlagen dürfen daher Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Auftragserteilung, Bestätigungsvorbehalt
  - 4.1 Die Bestellung der Ware durch den Käufer (Auftragserteilung) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung bei uns anzunehmen.
  - 4.2 Die Annahme des Auftrags (Vertragsschluss) kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
  - 4.3 Sollte der Käufer nach Vertragsschluss eine vollständige oder teilweise Änderung des Vertrages und/oder der Lieferung verlangen, so sind uns die dadurch entstehenden unmittelbaren Kosten und Verzögerungen zu vergüten.
  - 4.4 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Abmachungen oder Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.
5. Lieferfrist und Lieferverzug
  - 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Soweit dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. drei Wochen ab Absendung der Auftragsbestätigung.
  - 5.2 Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die neue voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft, oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
  - 5.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
  - 5.4 Die Rechte des Käufers gemäß § 8 dieser AGB sowie sämtliche gesetzliche Rechte des Käufers (z.B. die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung) und unsere gesetzlichen Rechte (insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
6. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug
  - 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz (Kaltenbrunn 27, 82467 Garmisch-Partenkirchen).
  - 6.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt als an den Erfüllungsort (Versendungskauf). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Fall die Versendung der Ware von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgen kann, um Transportkosten und Transportzeit zu minimieren. Im Übrigen sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
  - 6.3 Wünscht der Käufer den verzögerten Versand oder hat er einen solchen zu vertreten, so lagert die Ware auf seine Kosten und auf seine Gefahr.
  - 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
  - 6.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
7. Kosten des Transports; Zusätzliche Kosten
  - 7.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gilt für die nachfolgenden Länder entsprechende Lieferbedingung gemäß INCOTERM 2020. Wir liefern DAP ab 1.000 EUR netto Warenwert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesrepublik Österreich.
  - 7.2 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gilt für die Transportkosten für die Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Die Transportkosten sind unabhängig vom Fakturenwert immer vom Käufer zu tragen und werden diesem vor der Lieferung bekannt gegeben.
  - 7.3 In jedem Fall trägt der Käufer etwaige zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Zölle, Gebühren, Steuern, sonstige öffentlichen Abgaben, Konsulatskosten oder obligatorische Versicherungsprämien. Dies gilt auch, wenn diese nach Vertragsschluss neu eingeführt werden.
8. Mängelansprüche des Käufers, Beschaffenheitsvereinbarung
  - 8.1 Unsere Materialien unterliegen einer laufenden Güteüberwachung und entsprechen den in den jeweils benannten deutschen und/oder internationalen Normen festgelegten Bedingungen.
  - 8.2 Sollten dennoch Sach- oder Rechtsmängel auftreten, gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
  - 8.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere Produktbeschreibungen, Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter und Hinweise für Verwender (allgemein: Datenblätter). Die Datenblätter zu unseren Produkten entnehmen Sie unserer Webseite [www.ego.de/SDB](http://www.ego.de/SDB). Den direkten Verweis zu den Sicherheitsdatenblättern finden Sie auf den jeweiligen Produktverpackungen auch als QR-Code angedruckt.
  - 8.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig hiervon hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
  - 8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
  - 8.6 Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. In jedem Falle sind wir berechtigt, die Beanstandungen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die zum Zweck der Prüfung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen. In keinem Fall tragen wir Kosten, die
9. Sonstige Haftung und Schadensersatz
  - 9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
  - 9.2 Wir haften auf jeden Fall – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
  - 9.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung durch die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - 9.4 Die sich aus Ziffer 9.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Gleichfalls unberührt von Ziffer 9.2 bleiben Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - 9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
10. Zahlung
  - 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde gilt bezüglich der Zahlung unserer Rechnungen: Sofern keine offenen Zahlungspflichten des Käufers aus unserer bisherigen Geschäftsbeziehung bestehen, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
  - 10.2 Alle Zahlungsmittel werden akzeptiert: Barzahlung, Banküberweisung, Scheck, Nachnahme und PayPal.
  - 10.3 Alle Zahlungen sowohl durch uns als auch an uns sind in EURO zu leisten.
11. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung durch den Käufer
  - 11.1 Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere fälligen Forderungen nur wegen unretreiter oder rechtskräftiger Forderungen sowie wegen Forderungen zu, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie unsere Forderung (Konnextität, Synallagma).
  - 11.2 Der Käufer kann mit einer unbeschränkten und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Weiter kann er mit Gegenansprüchen aufrechnen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen (Konnextität; Synallagma). Im Übrigen ist die Aufrechnung durch den Käufer ausgeschlossen.
12. Eigentumsvorbehalt
  - 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Waren vor, bis alle unsere gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer vollständig bezahlt sind.
  - 12.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
  - 12.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltswaren) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter folgenden Voraussetzungen zu veräußern und/oder zu verarbeiten:
    - 12.3.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
    - 12.3.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
    - 12.3.3 Der Käufer bleibt trotz Abtretung der Forderung zur Einziehung der Forderung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und auch kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung schriftlich anzeigt.
  - 12.4 Wenn der Wert bestehender Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers hinsichtlich des übersteigenden Anteils zur Freigabe verpflichtet.
  - 12.5 Bei vertragswidrigem Handeln des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
13. Export durch den Käufer

Führt der Käufer unsere Produkte nach dem Kauf aus, hat er sicherzustellen, dass unsere Exportkontrollbedingungen eingehalten werden. Diese sind im Vorfeld bei uns anzufordern.
14. Verjährung
  - 14.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
  - 14.2 Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 BGB und § 479 BGB sowie das Produkthaftungsgesetz).
15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
  - 15.1 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
  - 15.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 12 unserer AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
16. Nebenabreden; Schriftformklausel
  - 16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
  - 16.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Unterlagen gemäß Ziffer 1.3.
17. Verpackungen

Wir gehen davon aus, dass alle Verpackungen, die kein EGO-Label besitzen, vom Käufer bei den entsprechenden Stellen lizenziert und gemeldet werden.

Stand: Mai 2022